



Leitfaden

für das Einbürgerungsverfahren

von ausländischen Staatsangehörigen

ohne bedingten Anspruch

Keinen bedingten Anspruch auf Einbürgerung haben Ausländerinnen und Ausländer, welche

- nicht in der Schweiz geboren sind.
- nicht zwischen 16 und 25 Jahre alt sind und nicht in der Schweiz während mindestens 5 Jahren den Unterricht auf Volksschul- oder Sekundarstufe II* in einer Landessprache besucht haben.

* Volksschule = Kindergarten, Primarschule sowie Sekundarstufe I (Sekundar- bzw. Realschule) oder Sekundarstufe II = Lehre, Mittelschule

I VORAUSSETZUNGEN

1. Grundsatz

Ausländische Staatsangehörige erhalten auf Gesuch das Bürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung gemäss geltendem Recht erfüllen.

2. Niederlassungsbewilligung

Die einbürgerungswillige Person muss bei der Gesuchstellung eine **Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung)** besitzen.

3. Wohnsitzerfordernisse

Die Bewerber müssen während insgesamt **10 Jahren** in der **Schweiz** gewohnt haben, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs. Für die Berechnung der 10 Jahre zählt der Aufenthalt mit einer

- C- oder B-Bewilligung (Niederlassung oder Aufenthalt) ganz
- F-Bewilligung (vorläufig Aufgenommene) halb
- N- oder L-Bewilligung (Asylsuchende oder Kurzaufenthalter) nicht.

Die **Zeit**, während welcher die Bewerber **zwischen** dem vollendeten **8. und 18. Lebensjahr** in der Schweiz gelebt haben, wird **doppelt** gerechnet. Der **tatsächliche Aufenthalt** muss jedoch **mindestens 6 Jahre** betragen.

Zudem müssen sie seit **2 Jahren** ununterbrochen in **Bülach** wohnen.

4. Erfolgreiche Integration

Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- in der Fähigkeit sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache zu verständigen
- in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.

4.1 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die einbürgerungswillige Person gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, indem sie:

- gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet
- wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt

- nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

Die einbürgerungswillige Person muss zudem die schweizerische Rechtsordnung beachten. Dazu ist erforderlich, dass

- **kein Eintrag im Strafregister**-Informationssystem VOSTRA besteht
- **Strafen gemäss Jugendstrafgesetz vollzogen** sind
- **Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz aufgehoben** sind.
- **kein Strafverfahren** hängig ist.

Dasselbe gilt für die ausländische Rechtsordnung bzw. Straftaten im Ausland.

Die einbürgerungswillige Person muss ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Dies setzt voraus, dass für die letzten **5 Jahre**

- das **Betreibungsregister keine Einträge** über nicht bezahlte betriebene Forderungen aufweist
- **keine Steuerschulden** aus definitiven Schlussrechnungen bestehen.

4.2 Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Die Bewerber müssen die Werte der Bundesverfassung respektieren. Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz
- die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit
- die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung wird in einem **persönlichen Gespräch** festgestellt.

4.3 Sprachnachweis

Grundsatz

Die einbürgerungswillige Person muss über Kenntnisse der deutschen Sprache, gemäss den folgenden Niveaustufen des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), verfügen:

- **mündlich** (Sprechen, Hörverstehen): Niveaustufe **B1**
- **schriftlicher Ausdruck** (Schreiben): Niveaustufe **A2**
- **Lesen**: Niveaustufe **A2**

Diese Kenntnisse müssen **vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches** mit einem **Test (kantonaler Deutschtest im Einbürgerungsverfahren KDE)** nachgewiesen werden.

Ausnahmen

Sie können sich vom Deutschtest befreien lassen, wenn bei Ihnen einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Sie sprechen und schreiben Deutsch als Muttersprache
- Sie haben während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht
- Sie haben eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Gymnasium oder Berufslehre) oder Tertiärstufe (z.B. Universität oder Fachhochschule) in deutscher Sprache abgeschlossen
- Sie haben bereits eine Deutschprüfung der Niveaustufe B1 bestanden

4.4 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Die Bewerber müssen ihre Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung decken können durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die sie einen Rechtsanspruch haben. Die Bewerber dürfen in den 3 Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens **keine Sozialhilfe** beziehen.

Wenn die Bewerber in Aus- oder Weiterbildung sind, müssen sie nicht nachweisen, dass sie finanziell unabhängig sind. Darunter fallen namentlich Aus- und Weiterbildungen an der Volksschule, Berufs-, Kantonsschule (Gymnasium), Fachhochschule oder an einer universitären Hochschule.

4.5 Förderung und Unterstützung der Integration von Familienmitglieder

Die einbürgerungswillige Person fördert die Integration der Familienmitglieder, wenn sie diese unterstützt:

- beim Erwerb von Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache
- bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz (z.B. Teilnahme am Schwimmunterricht oder an Klassenlagern)
- oder bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen (z.B. Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder sozialen Veranstaltungen).

Die Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder wird in einem **persönlichen Gespräch** festgestellt.

5. Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen

Die Bewerber sind mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie namentlich:

- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Stadt Bülach verfügen
- am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnehmen (z.B. Besuch von öffentlichen Anlässen oder Festen, Mitwirken in einem Verein oder Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit)
- und Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen (z.B. im privaten Umfeld, bei der Arbeit oder in der Ausbildung).

Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz müssen **vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches** mit einem **Test (Grundkenntnis-Test)** nachgewiesen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wird das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen auch in einem **persönlichen Gespräch** festgestellt.

Ausnahmen

Sie können sich vom Grundkenntnis-Test befreien lassen, wenn Sie während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Gymnasium oder Berufslehre) oder Tertiärstufe (z.B. Universität oder Fachhochschule) in der Schweiz abgeschlossen haben.

6. Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Die einbürgerungswillige Person darf keine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellen. Darunter fallen zum Beispiel eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung namentlich in den Bereichen Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, organisierte Kriminalität oder verbotener Nachrichtendienst.

7.1 Tests

Grundsatz

Einbürgerungswillige Personen haben in der Regel zur Klärung der Eignung einen Nachweis über die Deutschkenntnisse und die Grundkenntnisse zu erbringen. Sie absolvieren dazu zwei Tests. Von diesen Tests kann abgesehen werden, wenn besondere persönliche Umstände vorliegen. Dies kann beispielsweise sein, wenn die Bewerber die Kriterien nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können (z.B. geistige Behinderung).

Die Tests finden mehrmals pro Jahr an der Berufsschule Bülach, Schwerzgruebstrasse 28, 8180 Bülach statt. Bitte melden Sie sich selbständig an der Berufsschule Bülach (weiterbildung@bsbuelach.ch) zum jeweiligen Test an. Die Testdaten finden Sie auf der Webseite der Berufsschule (<https://www.bsbuelach.ch/weiterbildung/einbuengerung/>) oder im Flyer der Berufsschule auf der Webseite der Stadt Bülach. Für den Deutschtest sind ca. 4 Stunden einzurechnen. Der Grundkenntnistest dauert ca. 1 ½ Stunden.

Sie werden von der Berufsschule schriftlich über das Testresultat informiert. Bitte legen Sie das Testresultat dem Einbürgerungsgesuch bei.

7.2 Kantonaler Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE)

Anforderungen	Dauer	Niveaubeschreibung
Lesen (Niveau A2)	60 Min.	Ich kann Texte verstehen, in denen vor allem sehr gebräuchliche Alltags- oder Berufssprache vorkommt. Ich kann private Briefe verstehen, in denen von Ereignissen, Gefühlen und Wünschen berichtet wird.
Schreiben (Niveau A2)		Ich kann kurze, einfache Notizen und Mitteilungen schreiben. Ich kann einen ganz einfachen persönlichen Brief schreiben, z. B. um mich für etwas zu bedanken.
Hören (Niveau B1)	15 Min.	Ich kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Ich kann vielen Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus meinem Berufs- oder Interessengebiet die Hauptinformation entnehmen, wenn relativ langsam und deutlich gesprochen wird.
Sprechen (Niveau B1)	15 Min.	Am Gespräch teilnehmen: Ich kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Ich kann ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen, die mir vertraut sind, die mich persönlich interessieren oder die sich auf Themen des Alltags wie Familie, Hobbys,

		<p>Arbeit, Reisen, aktuelle Ereignisse beziehen.</p> <p>Zusammenhängendes Sprechen: Ich kann in einfachen zusammenhängenden Sätzen sprechen, um Erfahrungen und Ereignisse oder meine Träume, Hoffnungen und Ziele zu beschreiben. Ich kann kurz meine Meinungen und Pläne erklären und begründen. Ich kann eine Geschichte erzählen oder die Handlung eines Buches oder Films wiedergeben und meine Reaktionen beschreiben.</p>
--	--	---

Anforderungen:	Die Anforderungen entsprechen dem europäischen Sprachenportfolio (www.sprachenportfolio.ch)
KDE-Zertifikat:	Für den Deutshtest kommt der vom Kanton Zürich entwickelte Test zur Anwendung. Die Berufsschule Bülach ist dafür vom Kanton zertifiziert.
Betreuung:	Lehrpersonen der Berufsschule Bülach mit KDE-Prüfungszertifikat (zwei Lehrpersonen beim mündlichen Teil)
Bestanden:	Der Test gilt als bestanden, wenn im schriftlichen wie auch im mündlichen Testteil je mindestens 30 Punkte erreicht werden.

Die **Gebühr** für den **Deutshtest** beläuft sich auf **Fr. 250.- pro Person**.

7.3 Grundkenntnistest

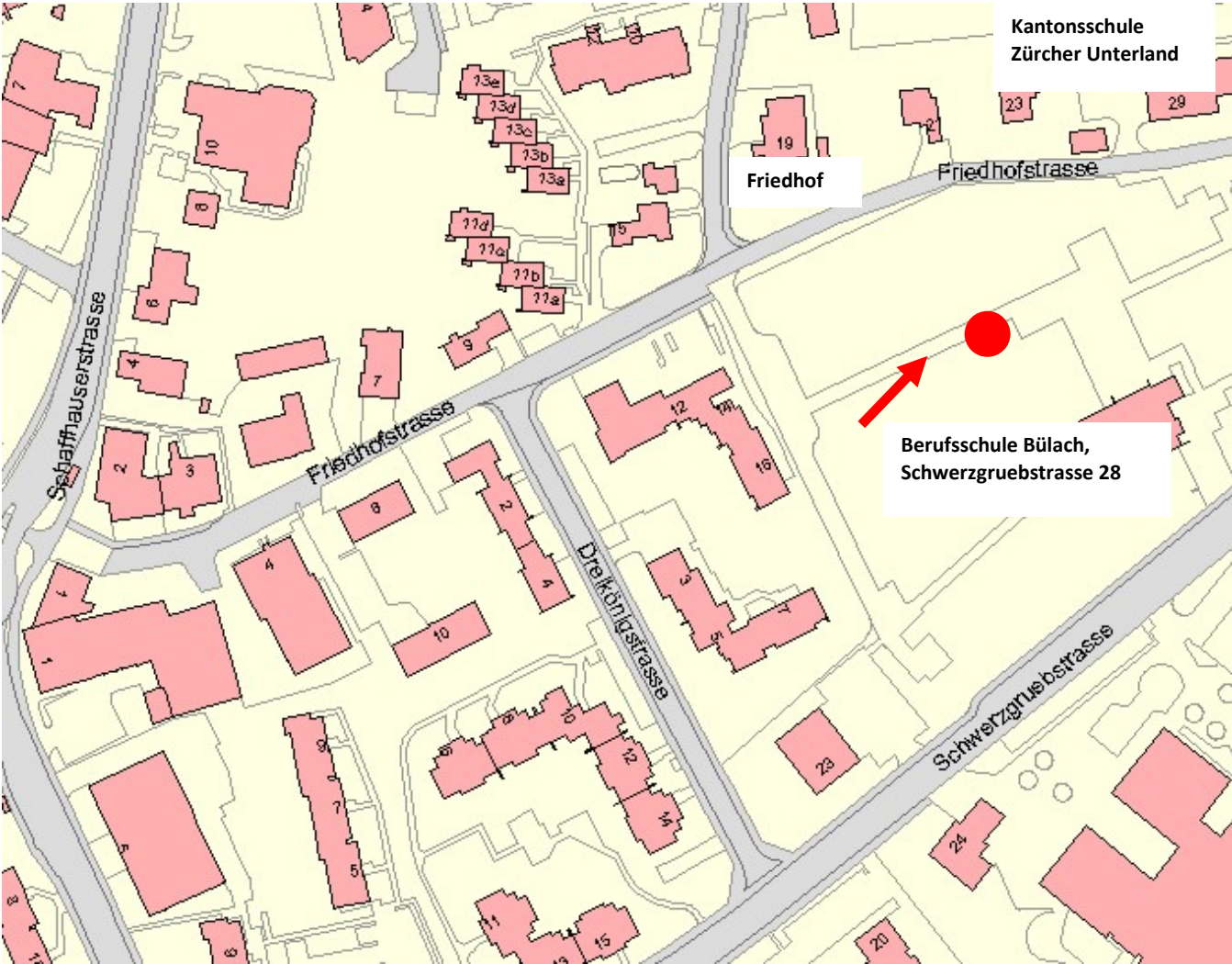
Als geeignetes Lehrmittel zur Vorbereitung auf den Test empfehlen wir Ihnen die Informationsbroschüre „ECHO“. Sie finden auch Informationen im Internet und Apps für digitales Lernen.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen das Lehrmittel leihweise zur Verfügung. Bitte melden Sie sich bei Interesse persönlich am Schalter des Stadtbüros. Falls Sie ein eigenes Exemplar kaufen möchten, können Sie dieses beim Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) im Internet <https://www.heks.ch/unser-angebot/shop-und-geschenke/echo-informationen-zur-schweiz#> bestellen (Kosten Fr. 19.-/Stück - zzgl. Versandkosten).

Betreuung:	Mitarbeitende oder Lehrpersonen der Berufsschule Bülach
Form:	Multiple Choice und offene Fragen gemischt
Bestanden:	Der Test gilt als bestanden, wenn mind. 60% der maximalen Punktezahl erreicht wurde.

Die **Gebühr** für den Grundkenntnistest beläuft sich auf **Fr. 250.00 pro Person**.

7.4 Plan Berufsschule Bülach



II VERFAHREN

1. Vorgängige Information und Vorbereitung

Informieren Sie sich auf www.zh.ch unter dem Thema „Migration & Integration“ über das Einbürgerungsverfahren. Sie müssen alle Voraussetzungen erfüllen, um die untenstehenden nächsten Schritte einleiten zu können.

Gerne laden wir Sie ein, sich vor dem Start Ihres Einbürgerungsverfahrens persönlich von uns beraten zu lassen. Sie können sich auch alle Informationen und Formulare direkt auf der Webseite des Gemeindeamtes des Kantons Zürich selbständig beschaffen.

2.1 Beratung und Abgabe der Gesuchsunterlagen im Stadtbüro

Bitte melden Sie sich **telefonisch** für die **Vereinbarung eines Termins** beim Stadtbüro Bülach, Einbürgerungen, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach, Tel. 044 863 11 11. Wir prüfen zusammen mit Ihnen die Voraussetzungen für die Einbürgerung. Diese Vorprüfung ist unverbindlich. Am vereinbarten Termin beraten wir Sie zum Einbürgerungsverfahren. Sie können offene Fragen klären und erhalten von uns die Gesuchsunterlagen in Papierform.

2.2 Beschaffung Informationen und Formulare auf der Webseite des Gemeindeamtes

Sie finden alle Informationen sowie die notwendigen Unterlagen/Formulare auf der Webseite des Gemeindeamtes. Unter folgendem Link können Sie die Voraussetzungen nachlesen und sich über den Ablauf der Einbürgerung informieren.

Link Gemeindeamt: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/einbuengerung.html>

3. Registrierung im Zivilstandsregister

Im Kanton Zürich können die Bewerber erst ein Einbürgerungsgesuch stellen, wenn ihre Personendaten im schweizerischen Personenstandsregister erfasst und auf dem neuesten Stand sind. Wenn Sie sich einbürgern lassen möchten, dann müssen Sie die **Registrierung im Zivilstandsregister** beantragen, bevor Sie das Einbürgerungsgesuch stellen. Die Prüfung Ihrer Personendaten und der Eintrag im Personenstandsregister sind kostenpflichtig.

Laden Sie das Gesuchsformular für die Registrierung von der Webseite www.zh.ch herunter, füllen Sie es vollständig aus und unterzeichnen Sie es. Senden Sie das Gesuchsformular und die verlangten Beilagen an das Zivilstandsamt Bülach, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach.

4. Beschaffung aller Gesuchsunterlagen und Versand an den Kanton

Nachdem das Zivilstandsamt Bülach Ihnen den Nachweis über den Personenstand zugestellt hat, beschaffen Sie alle weiteren Unterlagen, die Sie für das Einbürgerungsgesuch brauchen. Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete

Einbürgerungsgesuch senden Sie zusammen mit allen Unterlagen an das **Gemeindeamt Zürich**, Abteilung Einbürgerungen, Wilhelmstrasse 10, Postfach, 8090 Zürich.

III GEBÜHREN

1. Bewerber ab 25 Jahren

Bewerber ab 25 Jahren bezahlen für die Einbürgerung total ca. **Fr. 2 300.-** (Einzelpersonen) bzw. ca. **Fr. 3 200.-** (Ehepaare). Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Gebühr Stadt Bülach Fr. 1 700.- pro Einzelperson / Fr. 2 550.- pro Ehepaar

Gebühr Kanton Zürich Fr. 500.- pro Person

Gebühren des Bundes Fr. 100.- pro Einzelperson / Fr. 150.- pro Ehepaar

Ablehnungen oder Rückzug des Gesuchs keine Gebühr

2. Bewerber unter 25 Jahren

Bewerber unter 25 Jahren bezahlen für die Einbürgerung total ca. **Fr. 1 200.-** (Einzelpersonen) bzw. ca. **Fr. 1 700.-** (Ehepaare). Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Gebühr Stadt Bülach Fr. 850.- pro Einzelperson / Fr. 1 275.- pro Ehepaar

Gebühr Kanton Zürich Fr. 250.- pro Person

Gebühren des Bundes Fr. 50.- bis Fr. 100.- pro Gesuch

Ablehnungen oder Rückzug des Gesuchs keine Gebühr

Hinweise:

- Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind, werden keine Gebühren erhoben.
- Neben denen in diesem Leitfaden genannten Einbürgerungsgebühren, können für die Beschaffung der Beilagen, die Überprüfung von ausländischen Dokumenten sowie für spezielle Abklärungen von Bundes- und Kantonsbehörden weitere Gebühren erhoben werden bzw. Kosten entstehen.

IV WEITERES

1. Dauer

Das ordentliche Verfahren ohne Anspruch dauert ungefähr **1 ½ – 2 Jahre**.

2. Doppelbürgerschaft

Bitte beachten Sie, dass die Schweiz das Doppelbürgerrecht / die Mehrstaatlichkeit erlaubt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Recht des Herkunftsstaates den automatischen Bürgerrechtsverlust beim freiwilligen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vorsieht.

Die schweizerischen Behörden können keine Auskunft über den Verlust oder die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung in der Schweiz erteilen. Wer solche Informationen wünscht, kann sich mit den zuständigen Behörden der einzelnen Staaten in Verbindung setzen (in der Schweiz mit den entsprechenden **diplomatischen oder konsularischen Vertretungen**).

3. Ablehnung / Rückzugsempfehlung

Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht, wird ihnen dies mitgeteilt und der Rückzug des Gesuchs empfohlen. Sofern kein Rückzug des Gesuchs erfolgt, lehnt der Stadtrat das Gesuch ab. Dieser negative Entscheid wird unter Angabe der Gründe und der Einsprachemöglichkeit schriftlich mitgeteilt.

4. Einsprache

Gegen einen ablehnenden Entscheid kann die gesuchstellende Person einen Rekurs an den Bezirksrat und anschliessend an das Verwaltungsgericht erheben.

5. Veröffentlichung

Jede Aufnahme ins Bürgerrecht der Stadt Bülach wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

6. Rechtliche Grundlagen

Bundesrecht

- Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz; BüG) vom 20. Juni 2014
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung; BüV) vom 17. Juni 2016

Kantonales Recht (Zürich)

- Kantonsverfassung (KV) vom 27. Februar 2005
- Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 (ehemals §§ 20 – 31 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt; GG) vom 6. Juni 1926
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom 23. August 2017

Kommunales Recht (Bülach)

- Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001

7. Nützliche Links

Bülach: <https://www.buelach.ch/themen/ausweise-bescheinigungen>

Kanton Zürich: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/einbuengerung.html>

Bund: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buengerrecht.html>

Berufsschule Bülach: <https://www.bsbuelach.ch/>

8. Kontakt

Weitere Informationen erhalten Sie im Stadtbüro Bülach, Einbürgerungen, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach, E-Mail einbuengerungen@buelach.ch

01.01.2022